

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung Straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst
 - die regelmäßige Reinigung
 - die außergewöhnliche Reinigung
 - den Winterdienst.
- (3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ist dies wegen der Art und des Umfanges der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.
- (4) Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Das Zeichen Fußgänger der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Die Sinnbilder der Zeichen Radfahrer (Zeichen 237 StVO) und Zeichen Fußgänger (Zeichen 239 StVO) können auch auf einem

gemeinsamen Schild (Zeichen 241 StVO), durch einen senkrechten weißen Strich getrennt, gezeigt werden. Bei Straßen, wo baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, soweit die Breite der Verkehrsanlage es zulässt. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO). Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege.

- (6) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (8) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straßen, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt, sich selbst ausgesätes hohes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.
Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.
- (3) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle, beim Winterdienst Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt werden. Das von Anliegern und Hinterliegern zusammengefegte Kehrgut ist als Abfall gemäß geltender Abfallwirtschaftssatzung zu entsorgen.
- (4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Die Fahrbahnen, einschließlich der Fußgängerstraßen und Parkstreifen sind 14-tägig zu reinigen.
- (6) Die öffentlichen Parkplätze und Radwege sind bedarfsweise zu reinigen.

- (7) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind
- a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,25 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m vor jedem anliegenden Grundstück
 - b) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
 - c) Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 3,00 m
 - d) Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger
 - e) Fußgängerüberwege und Überwege an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen in einer Breite von 2,00 m in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.
- (8) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (9) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumungspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m, soweit die Breite der Verkehrsanlage dies zulässt.
- (10) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (11) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.
- (12) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen sind vorzugsweise nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand zu verwenden. Salz darf nur in einer angemessenen Menge verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter) oder anderen chemischen Auftaustoffen. Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und Brückenabgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen angeraten, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in § 1 und § 3 geregelten Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 5 und 6 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird. Werden die Straßenreinigung und der

Winterdienst nach § 5 den Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3
 - a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen und der selbstständigen öffentlichen Parkplätze
 - b) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte
 - d) die Schneeberäumung als Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - e) das Bestreuen auf den Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - f) Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich
- (3) Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.
- (4) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:
 1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
 5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.
 6. Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen und eine Zuwegung haben. Ist eine Straße zweiseitig bebaut, hat aber nur einen Gehweg, bilden die Grundstücke gleichfalls eine Straßenreinigungseinheit.

- (4) Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an der Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. Bei nur einem einseitigen Gehweg beginnt sie jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an dem Gehweg anliegenden Grundstückes.

§ 6 Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 5 genannten Verpflichteten die Reinigung für die Gehwege, einschließlich der Radwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt), einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn, und der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Für die sonstigen Straßenbestandteile (straßenbegleitendes Grün) besteht für den Verpflichteten die Möglichkeit, auf Antrag für die Monate Oktober, November von der unter Abs. 1 beschriebenen Regelung, abzuweichen.
- a) für die betroffenen Nebenflächen wird ein Pflegevertrag mit dem Verpflichteten abgeschlossen.
 - b) die Stadt Wanzleben - Börde übernimmt die Reinigung der Flächen für den Zeitraum (hier gilt die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr).

§ 7 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz.
- (2) Als erschlossene und anliegende Grundstücke gelten die Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen erschlossen werden. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Wanzleben - Börde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, straßenbegleitende Grünfläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

§ 8 Ausnahme

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehrrecht geht als Abfall mit der Verladung in die Kehrrmaschine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 6 in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 3 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 12 In - Kraft – Treten, Außer – Kraft - Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen / Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Bottmersdorf	vom 06.09.1999
Domersleben	vom 13.10.1999
Dreileben	vom 14.10.2003
Eggenstedt	vom 16.11.2001
Groß Rodensleben	vom 18.12.2006
Hohendodeleben	vom 29.04.1999, zuletzt geändert am 17.03.2005
Klein Rodensleben	vom 29.03.2007
Klein Wanzleben	vom 12.11.2007
Stadt Seehausen	vom 28.04.2005
Stadt Wanzleben	vom 21.03.2002, zuletzt geändert am 25.11.2004

 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage**Straßenverzeichnis**

Die maschinelle Reinigung bezieht sich nur auf gepflasterte, bituminöse und betonierte Fahrbahnteile. Mit Schotter befestigte Fahrbahnen werden nicht maschinell gereinigt.

<u>OT Wanzleben</u>		
Ahornweg	Alte Promenade	Alte Schmiedestraße
Am Amt	Am Burggarten	Am Darrplan
Ampfurther Weg	An der Bergstraße	An der Tankstelle
An der Alten Tonkuhle	Bahnhofspromenade	Birkenweg
Bucher Weg	Die Lange Straße	Fliederweg
Geschwister-Scholl-Platz	Große Gartenstraße	Gute Straße
Heinrich-Heine-Platz	Heinrich-Heine-Siedlung	Heinrich-Heine-Weg
Hohe Straße	Hohlweg	Hospitalstraße
J.-G.-Herder-Weg	J.-W.-v.-Goethe-Straße	Karnipstraße
Kirchgang	Kleine Gartenstraße	Knabenstieg
Lindenpromenade	Markt	Okendorfer Weg
Pestalozziweg	Poststraße	Raßbachplatz
Ritterstraße	Rosmarienbergstraße	Roßstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße	Sarrstraße	Schloßplatz
Schulpromenade	Schwanstraße	Thomas-Müntzer-Weg
Trift	Vor dem Hohen Tor	Vor dem Rittertor
Vor dem Schloßtor	Vor dem Welschen Tor	Welsche Mühle
Welsche Straße	Windmühlenbreite	Zur Röthe
<u>OT Buch</u>		
An der Dorfstraße	Ladenstraße	
<u>OT Stadt Frankfurt</u>		
Siedlungsweg		
<u>OT Blumenberg</u>		
Dreiersiedlung	Hahneberger Weg	Henneberger Weg
Schulstraße	Thingplatz	
<u>OT Schleibnitz</u>		
An der Alten Gärtnerei	Bäckerweg	Geschwister-Scholl-Straße
Grete-Walther-Straße	Hauptstraße	Schmiedetor
Teichweg		
<u>OT Bottmersdorf</u>		
Am Osterberg	An der Sarre	Darre
Dr.-Hübener-Straße	Friedrich-Ebert-Straße	Karl-Liebknecht-Straße
Klein Germerslebener Straße	Umgehungsstraße	Waldweg
Walther-Rathenau-Straße		

<u>OT Klein Germersleben</u>		
Dorfstraße	Feldstraße	Friedensstraße
Im Oberdorf	Kirchstraße	Sarrewinkel
<u>OT Domersleben</u>		
Dr.-J.-R.-Becher-Straße	Friedensstraße	Gerhart-Hauptmann-Straße
Goethestraße	Heinrich-Mann-Straße	Hemsdorfer Weg
Hinter der Bauerwand	In den Gärten	Krugberg
Martin-Selber-Straße	Mühlenpforte	Puschkinstraße
Sarrestraße	Sträßchen	Thomas-Müntzer-Straße
Unter den Linden	Vor dem Sportplatz	Wiesenblick
Wanzlebener Straße		
<u>OT Groß Rodensleben</u>		
Am Buttenkrug	Am Löschteich	An der Fasanerie
Bauernstraße	Hemsdorfer Straße	Kirchwinkel
Kummerberg	Lange Straße	Maimerweg
Ordensbreite	Sandweg	Schäferwinkel
Schmiedestraße	Spielstraße	Zur Jagdhütte
Zur Magdeburger Straße		
<u>OT Bergen</u>		
An der Kommende		
<u>OT Hemsdorf</u>		
Bergstraße	Schrotestraße	
<u>OT Hohendodeleben</u>		
Abendstraße	Alte Feldstraße	Am Fischteiche
Am Ottersleber Feld	Am Stadtweg	An der Wiesche
Ernst-Thälmann-Straße	Friedrich-Ebert-Gasse	Gartenweg
Hinter den Gärten	Kleine Straße	Lilienweg
Langenweddingener Straße	Magdeburger Straße	Magdeburger Tor
Matthissonstraße	Mittelstraße	Morgenstraße
Niederndodelebener Straße	Nordstraße	Otterslebener Tor
Rosenweg	Rudolf-Breitscheid-Weg	Schäferstraße
Schleibnitzer Straße	Schmiedebergstraße	Torgartenstraße
Tulpenweg	Vor dem Kirchtore	
<u>OT Klein Rodensleben</u>		
An den Schrebergärten	Bauernende	Domerslebener Straße
Hinter der Mühle	Krugstraße	Magdeburger Chaussee
Neue Siedlung	Rodenslebener Straße	Wellner Straße
Zum Teich		

<u>OT Seehausen</u>		
Albert-Nußbaum-Straße	Alte Bahnhofstraße	Am Ampfurther Weg
Am Grauen Tor	Am Markt	Am Röthebach
Am See	Am Sportplatz	Am Südhang
Am Thie	An der Kirche	August-Bebel-Straße
Breiter Weg	Breitscheidstraße	Brunnenstraße
Dreilebener Straße	Fabrikhof	Friedensplatz
Friedrich-Ebert-Weg	Friedrich-Engels-Straße	Gartenstraße
Hinter der Fabrik	Im Winkel	Kleine Bergstraße
Kleine Feldstraße	Kleine Planstraße	Karl-Liebknecht-Weg
Mühlenberg	Paulsweg	Postgasse
Quedge	Querstraße	Rathenaustr.
Ringstraße	Rosa-Luxemburg-Straße	Rosmarienstraße
Schanze	Seestraße	Seeblick
Seybkestraße	Steinstraße	Stiegertsweg
Tartarenberg	Wanzlebener Allee	
<u>OT Klein Wanzleben</u>		
Alte Hauptstraße	Ampfurther Ring	An der Kastanienallee
An der Trift	August-Bebel-Weg	Bergweg
Bottmersdorfer Straße	Brockenblick	Gewerbegebiet Hofbreite
Giesecke-Weg	Kastanienallee	Lindenallee
Magdeburger Landstraße	Mitschurinsiedlung	Mühlenplan
Mühlenstraße	Österling	Parkgasse
Peseckendorfer Straße	Rabbethgestraße	Remkerslebener Straße
Rudolf-Breitscheid-Ring	Turmstraße	Walbecker Straße
Zum Sportplatz		
<u>OT Remkersleben</u>		
Alte Dorfstraße	Domersleber Weg	Eichplatz
Einzelgehöft	Hoppelberg	Lange Hauptstraße
Lindenweg	Moritz-Korn-Straße	Remkerslebener Darre
Winkel	Zum Hoppelberg	
<u>OT Meyendorf</u>		
Klosterstraße		
<u>OT Eggenstedt</u>		
Am Teich	An der Hauptstraße	Beckendorfer Weg
Krumme Gasse	Parkweg	Waldstraße

<u>OT Dreileben</u>		
Am Friedensplatz	Am Hemsdorfer Weg	Bahnhofstraße
Bergener Straße	Birkenwinkel	Bördestraße
Dreilebener Bahnhof	Enge Straße	Kolonie
Lindenstraße	Neue Hauptstraße	Parkstraße
Pförtchen	Siedlung	